



Fall-Nr.: I/2-2010/7
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 07.07.2011
Entscheiddatum: 07.07.2011

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 07.07.2011

**Art. 224 Abs. 1 und 2 StG (sGS 811.1) und Art. 167 Abs. 1 DBG (SR 642.11).
Trotz ausgewiesener Notlage ist einem Steuerpflichtigen kein Steuererlass zu gewähren, wenn der Erlass zufolge einer allgemeinen Überschuldung Drittgläubigern zugutekäme und keine Gesamtsanierung absehbar ist. Auf Erlassgesuche für Steuern, für die die Betreuung bereits eingeleitet wurde oder die noch nicht rechtskräftig veranlagt wurden, ist nicht einzutreten (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 7. Juli 2011, I/2-2010/7).**

Präsident Ralph Steppacher, Mitglieder Rudolf Lippuner und Martin Würmli;

a.o. Gerichtsschreiberin Ariane Ernst

A.X., Rekurrent und Beschwerdeführer,

vertreten durch B.X.,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,

Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,

Beschwerdebeteiligte,

betreffend



Erlass (Staats- und Gemeindesteuern 2007 bis 2009 sowie direkte Bundessteuer 2008)

Sachverhalt:

A.- A.X., geb. 00. August 1987, ist gelernter Strassenbauer, derzeit aber arbeitslos. Er ist ledig und wohnt bei seinem Vater in St. Gallen. In den Jahren 2007 und 2008 arbeitete er zeitweise bei der Y SA, Genf, und bezog daneben Arbeitslosentaggelder. Gemäss eigenen Angaben ist er ausgesteuert und erhält von der Arbeitslosenversicherung keine Beiträge mehr.

In den Steuererklärungen 2007 und 2008 deklarierte er ein steuerbares Einkommen von Fr. 22'436.-- beziehungsweise Fr. 27'945.-- und kein Vermögen. Dies führte für die Staats- und Gemeindesteuern zu Steuerbeträgen von Fr. 2'116.50 für das Jahr 2007 und Fr. 3'130.95 für das Jahr 2008 sowie zu direkten Bundessteuern in der Höhe von Fr. 71.45 für das Jahr 2007 und Fr. 118.30 für das Jahr 2008.

B.- Am 2./30. Dezember 2009 stellte A.X. ein Erlassgesuch für die noch ausstehenden Steuern der Jahre 2007 bis 2009. Das Steueramt der Stadt St. Gallen lehnte den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern 2007 und 2008 in der Höhe von Fr. 616.50 bzw. Fr. 3'130.95 sowie der direkten Bundessteuer 2008 von Fr. 118.30 mit Entscheiden vom 11. Januar 2010 ab.

Mit Eingabe vom 10. Februar 2010 erhob A.X., inzwischen vertreten durch seinen Vater B.X., gegen diese Erlassentscheide Rekurs bzw. Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission mit dem Antrag, die Steuern wenigstens teilweise zu erlassen. Am 8. März 2010 ergänzte er die Eingabe und reichte das Formular zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Das kantonale Steueramt reichte die Vorakten am 26. März 2010 ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20. April 2010 wurde der Rekurrent und Beschwerdeführer aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu leisten. Der Betrag wurde am 14. Mai 2010 bezahlt.

C.- Am 29. Juni 2010 widerrief das Kantonale Steueramt die beiden Erlassentscheide vom 11. Januar 2010 und entschied gleichzeitig, auf das Gesuch um Erlass der Staats-



St.Galler Gerichte

und Gemeindesteuern 2009 (Fr. 1'800.--) und 2007 (Fr. 616.50) werde mangels Rechtskraft der Veranlagung bzw. wegen der bereits eingeleiteten Betreuung des Steuerbetrages nicht eingetreten. Die Gesuche um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern 2008 und der direkten Bundessteuer 2008 in der Höhe von Fr. 3'130.95 bzw. Fr. 118.30 wurden abgewiesen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26. Juli 2010 wurde das Verfahren gegen die neuen Entscheide des Kantonalen Steueramtes fortgesetzt.

Mit Vernehmlassung vom 30. August 2010 beantragte die Vorinstanz die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Der Rekurrent und Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 14. September 2010 noch einmal Stellung. Die Beschwerdebeteiligte verzichtete stillschweigend auf eine Vernehmlassung.

Auf die von den Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge gemachten Ausführungen und die Akten wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurs- und Beschwerdeerhebung ist gegeben. Der Rekurs bzw. die Beschwerde vom 10. Februar 2010 (Eingang: 11. Februar 2010) ist rechtzeitig eingereicht worden. Er bzw. sie erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 und Art. 224 Abs. 4 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP, bzw. Art. 6 der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer, SR 642.121, abgekürzt: Steuererlassverordnung, in Verbindung mit Art. 2 lit. f und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1, abgekürzt: Verordnung zum DBG; zur 30-tägigen Frist vgl. VRKE I/2-2009/22 + 53 vom 30. März 2010, E. 1). Auf den Rekurs und die Beschwerde ist einzutreten.



2.- Anfechtungsobjekt sind die Erlassentscheide des kantonalen Steueramtes vom 29. Juni 2010 betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2007 bis 2009 und direkte Bundessteuer 2008. Das Erlassgesuch betraf die Steuerjahre 2007 bis 2009 (act. 10/ld und e). Die Erlassentscheide vom 11. Januar 2010, welche das Steueramt der Stadt St. Gallen im Auftrag des kantonalen Steueramtes erliess (Art. 224 Abs. 3 StG), wurden in der Folge vom kantonalen Steueramt widerrufen und durch die erwähnten Erlassentscheide ersetzt. Der Rekurs und die Beschwerde richten sich sinngemäss auch gegen die während dem hängigen Verfahren ergangenen Entscheide des kantonalen Steueramtes. Materiell zu prüfen ist der Erlass lediglich hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern 2008 sowie der direkten Bundessteuer 2008. Für die Staats- und Gemeindesteuern 2007 und 2009 erging ein Nichteintretensentscheid, womit nur zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Erlassgesuch eingetreten ist.

3.- a) Gemäss kantonalem Steuergesetz kann Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 224 Abs. 1 StG). Auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, abgekürzt: DBG) kennt den Steuererlass. Dem Steuerpflichtigen, für den infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 167 Abs. 1 DBG). Dem Wesen nach handelt es sich beim Steuererlass um den nachträglichen Verzicht des Gemeinwesens auf einen ihm zustehenden steuerrechtlichen Anspruch. Anlass dazu geben vor allem Rücksichten auf die Person des Schuldners. Dieser soll aus humanitären, sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden. Die Grundsätze einer gesetzmässigen Verwaltung und der Rechtsgleichheit legen es allerdings nahe, dass der Gesetzgeber klare Vorgaben schafft. Die Tendenz, den Steuererlass nicht mehr bloss dem freien Ermessen der zuständigen Behörde anheim zu stellen, sondern von näher umschriebenen Voraussetzungen abhängig zu machen und dann auch einen eigentlichen, durchsetzbaren Rechtsanspruch zu begründen, setzt sich immer mehr durch. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen muss der Steuererlass jedoch eine seltene Ausnahme bleiben, welche nur unter bestimmten



Voraussetzungen gewährt wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2009, A-3663/2007, E. 2.2, publiziert in StR 2009 S. 672 ff.).

Während im Kanton St. Gallen keine näheren Vollzugsvorschriften auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe existieren, wird die Behandlung der Erlassgesuche auf Bundesebene in der Steuererlassverordnung geregelt. Im Kanton St. Gallen sind weitere Erläuterungen dem St. Galler Steuerbuch zu entnehmen (StB 224 Nr. 1).

Ziel und Zweck des Erlassverfahrens ist gemäss Art. 1 Steuererlassverordnung eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person. Der Erlass hat der steuerpflichtigen Person und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen. Der Steuererlass ist ausschliesslich im Zusammenhang mit der Steuervollstreckung zu verstehen. Es kann nicht darum gehen, die Begründetheit einer Steuerforderung zu prüfen und allenfalls die Veranlagung zu korrigieren. Das Erlassverfahren ersetzt weder das Rechtsmittel-, noch das Revisionsverfahren (Art. 1 Abs. 2 Steuererlassverordnung). Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Erlass der Steuerforderung (Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung). Dabei ist unerheblich, aus welchem Grund die steuerpflichtige Person in die geltend gemachte Notlage geraten ist (Art. 2 Abs. 2 Steuererlassverordnung, vorbehältlich Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung). Die Erlassbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft (Art. 3 Abs. 1 Steuererlassverordnung). Übliche Schwankungen in den Einkommensverhältnissen der steuerpflichtigen Person werden in der Veranlagung periodisch erfasst und bilden keinen Erlassgrund. Hat sich die steuerpflichtige Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein solcher Einkommens- oder Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (Art. 12 Steuererlassverordnung). Die Behörde überprüft, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären. Solche gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Auslagen die nach den Ansätzen für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs



[SR 281.1, abgekürzt: SchKG]) sich ergebenden Lebenshaltungskosten übersteigen. Wäre eine fristgerechte Zahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit möglich gewesen, so ist dies im Erlassentscheid zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 2 und 3 Steuererlassverordnung).

Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss (Art. 9 Steuererlassverordnung). Als Ursachen, die zur einer Notlage führen, werden namentlich anerkannt (Art. 10 Abs. 1 Steuererlassverordnung):

- a. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, zufolge längerer Arbeitslosigkeit, drückender Familienlasten oder Unterhaltspflichten;
- b. eine starke Überschuldung als Folge von ausserordentlichen Aufwendungen, die in den persönlichen Verhältnissen begründet sind und für die die steuerpflichtige Person nicht einzustehen hat;
- c. erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste bei Selbständigerwerbenden und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Unternehmung sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Ein Erlass soll jedoch in der Regel nur dann gewährt werden, wenn auch die anderen gleichrangigen



Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten.

- d. hohe Krankheitskosten, die nicht von Dritten getragen werden, sowie Pflegekosten, soweit sie für die steuerpflichtige Person eine Notlage herbeiführen.

Liegen andere Gründe für die Überschuldung vor, z.B. geschäftliche Misserfolge, Bürgschaftsverpflichtungen, hohe Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebensstandards usw., kann der Bund nicht zugunsten anderer Gläubiger auf seine gesetzlichen Ansprüche verzichten. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden (Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung). Ist eine steuerpflichtige Person überschuldet, so befindet sie sich zwar in besonders schwierigen Verhältnissen. Weil ihre Mittel aber nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen, würde nicht sie selbst von einem Verzicht der Steuerbehörden profitieren, sondern primär ihre übrigen Gläubiger, welche beim Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen einen Konkurrenten verlieren. Es ist daher sachlich haltbar, wenn unter diesen Umständen von einem Steuererlass abgesehen wird. Wenn jedoch sämtliche Gläubiger in gleichem Mass wie die Steuerbehörden auf ihre Forderung verzichten, kommt ein Steuererlass trotz Überschuldung in Frage (StR 2009 S. 674; BGE 2P.307/2004). Vorhandenes Vermögen schliesst den Steuererlass nicht von vornherein aus. Massgebend ist vielmehr, ob die Belastung oder Verwertung dieses Vermögens als zumutbar erscheint. Dabei ist das Vermögen zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 11 Steuererlassverordnung).

Der Begriff der grossen Härte wird in der Verordnung nicht näher definiert. Er lässt sich indessen von der Notlage nicht scharf abgrenzen. Art. 9 Steuererlassverordnung erwähnt unter dem Titel der Notlage auch Punkte, welche gleichzeitig als Element der grossen Härte bezeichnet werden könnten, etwa das Missverhältnis zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person (Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Aufl. 2008, N 18 zu Art. 167 DBG). Im Unterschied zum DBG nennt Art. 224 Abs. 1 StG



die grosse Härte als selbständige Erlassvoraussetzung. Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der steuerpflichtigen Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N 30 zu Art. 167 DBG).

b) Der Rekurrent und Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, ohne Einkommen sei es ihm nicht möglich, die ausstehenden Steuern zu bezahlen. Er habe versucht, diese zu begleichen, als er noch regelmässig ein Einkommen erzielt habe. Selbst wenn er nun wieder eine Anstellung fände, wäre es unmöglich die Steuerausstände zu begleichen, da wiederum neue Steuern hinzu kämen. Ein Steuererlass würde ihm einen Neustart ohne drückende Schulden erlauben.

Die Vorinstanz hält dem entgegen, es bestünden Forderungen von Drittgläubigern, welche teilweise getilgt worden seien. Es gehe nicht an, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer Schulden abbaue, ohne die Steuerbehörden zu berücksichtigen. Im Weiteren habe das Amt für Militär und Zivilschutz zwei Lohnpfändungen angestrebt. Die Tilgung von Verpflichtungen gegenüber Dritten den Forderungen der steuerberechtigten Gemeinwesen bzw. der öffentlichen Hand voranzustellen, werde nicht akzeptiert und könne nicht mit einem Steuererlass honoriert werden, selbst wenn die derzeit laufend erarbeiteten Mittel der steuerpflichtigen Person nicht ausreichen würden, um das betriebsrechtliche Minimum zu decken und die Steuerschulden zu begleichen. Auf die Berechnung der monatlich frei verfügbaren Quote könne deshalb verzichtet werden. Das Ziel des Erlasses werde klar verfehlt.

c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer verfügt weder über Einkommen noch Vermögen. Er befindet sich deshalb in einer Notlage im Sinne der Steuergesetzgebung (vgl. Art. 9 Abs. 2 Steuererlassverordnung). Ein Steuererlass ist aber nur zulässig, wenn er der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutekommt (Art. 1 Abs. 2 Steuererlassverordnung).

In den Steuererklärungen 2007 und 2008 ist eine Schuld gegenüber der Z Bank ausgewiesen. Der Schuldsaldo betrug per Ende 2007 Fr. 12'935.-- (Schuldzinsen: Fr. 1'527.05) und reduzierte sich bis Ende 2008 auf Fr. 9'844.80 (Schuldzinsen:



St.Galler Gerichte

Fr. 1'247.10). In der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche am 5. März 2010 eingereicht wurde, ist diese Position nicht mehr aufgeführt, weil der Kredit vom Vater des Rekurrenten und Beschwerdeführers abgelöst wurde (act. 22). Der Vater ist in der erwähnten Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Gläubiger über eine Summe von rund Fr. 15'000.-- aufgeführt. Im Fragebogen betreffend Erlassgesuch, welcher der Vorinstanz zwei Monate früher, am 5. Januar 2010, übergeben wurde, ist die Schuld gegenüber dem Vater noch mit Fr. 20'000.-- beziffert (act. 10/ld). Auf diesem Gesuch war zudem, nebst anderen Schulden, eine Forderung der W über Fr. 1'000.-- mit monatlichen Amortisationsraten von Fr. 100.-- verzeichnet. Diese Position blieb später in der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse für den Erlass unerwähnt (act. 4). Im Auszug aus dem Betreibungsregister über den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 11. August 2010 sind zudem Einkommenspfändungen des Steueramtes St. Gallen (Fr. 431.50) und des Amtes für Militär und Zivilschutz (Fr. 549.65 und Fr. 891.75) in der Höhe von insgesamt Fr. 1'872.90 ausgewiesen. Ohne Einbezug der dem Erlassgesuch zugrunde liegenden offenen Steuerbeträge ergibt sich damit folgende Schuldensituation:

Datum	31.12.2007	31.12.2008	05.01.2010	31.10.2010
Gläubiger				
Z Bank	Fr. 12'935.00	Fr. 9'844.80	Fr. -	
Vater	k.A.	k.A.	Fr. 20'000.00	Fr. 15'000.00
W	k.A.	k.A.	Fr. 1'000.00	
Steueramt St. Gallen	k.A.	k.A.	Fr. 431.50	Fr. 431.50
Amt für Militär und ZS	k.A.	k.A.	Fr. 549.65	Fr. 1'441.40



verbessern ist. Profitieren würden davon die übrigen Gläubiger, welche im Falle einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Rekurrenten und Beschwerdeführers erhöhte Chancen auf Rückzahlung ihrer Forderungen hätten. Damit kann das grundlegende Ziel eines Steuererlasses, nämlich die langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage, im Fall des Rekurrenten und Beschwerdeführers nicht erreicht werden (Art. 1 Abs. 2 Steuererlassverordnung). Dies ist nur im Rahmen einer Entschuldung unter Beteiligung aller Gläubiger möglich.

d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer in einer Notlage befindet, da er weder über Einkommen noch Vermögen verfügt. Seine Schuldensituation ist aber derart drückend, dass ein Steuererlass seine wirtschaftliche Lage nicht langfristig und nachhaltig verbessern könnte. Es ist davon auszugehen, dass von einem Verzicht der Steuerbehörden Dritte profitieren würden. Damit würde aber der Zweck des Steuererlasses verfehlt, der eben gerade darin liegt, dass er dem Steuerpflichtigen und nicht Dritten zugutekommt (Urteil des Bundesgerichts 2P. 307/2004 vom 9. Dezember 2004, E. 3.2). Dem Steuerpflichtigen wird im Übrigen zugemutet, dass er seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Fiskus in gleichem Umfang wie gegenüber privaten Gläubigern nachkommt (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, a.a.O., S. 411). Eine nachhaltige Entlastung der angespannten finanziellen Situation könnte deshalb nur im Rahmen einer Gesamtsanierung, bei der alle Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen verzichten müssten, erzielt werden. In diesem Fall stünde einem Steuererlass im selben prozentualen Umfang nichts entgegen. Unter den aktuellen Umständen ist es aber nicht sachgerecht, dass der Fiskus vorsehend auf seine Forderungen verzichtet (vgl. VRKE I/2-2010/14 vom 25. November 2010 i.S. B.Z., E. 2c).

Deshalb ist von einem Steuererlass abzusehen und der Rekurs abzuweisen, soweit die Vorinstanz das Erlassgesuch für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 und der direkten Bundessteuer 2008 abgewiesen hat.

e) Hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuer 2007 und 2009 ist lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Erlassgesuch eingetreten ist. Aus den Akten ergibt sich, und es ist unbestritten, dass für die Staats- und Gemeindesteuern 2007 die Betreuung bereits eingeleitet wurde und die Staats- und Gemeindesteuern 2009 noch



nicht rechtskräftig veranlagt wurden. Damit sind die Voraussetzungen für ein Eintreten auf das Erlassgesuch nicht erfüllt (Art. 224 Abs. 2 StG; Weidmann/Grossmann/ Zigerlig, a.a.O., S. 411; GVP 1983 Nr. 25), womit der Rekurs und die Beschwerde auch diesbezüglich abzuweisen sind. Im Übrigen ergibt sich aus den vorangehenden Erwägungen, dass ein Erlassgesuch im Falle des Eintretens abzuweisen wäre.

4.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten und Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Angemessen ist eine Entscheidegebühr von Fr. 500.-- (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist zu verrechnen.

Entscheid:

1. Der Rekurs und die Beschwerde werden abgewiesen.
2. Der Rekurrent und Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 500.--, unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 500.--.